



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten

Weisung des Bundesamtes für Landwirtschaft betreffend der Aufnahme einer Sorte in die Sorten- verordnung des BLW

Bern, August 2016 (Stand 1. Mai 2025)

Inhalt

1	RECHTSGRUNDLAGE	2
2	GELTUNGSBEREICH	2
3	GESUCHSDOSSIER UND PRÜFUNG	3
3.1	Allgemeine Informationen	3
3.2	Verfahrensvertretung	3
3.3	Gesuchsdossier	3
3.3.1	Gesuch um Aufnahme in die Sortenverordnung	3
3.3.2	Vollmacht	4
3.3.3	Vorversuche: Ergebnisse der Anbau- und Verwendungseignung	4
3.3.4	Technischer Fragebogen	4
3.3.5	Anmeldung einer Sortenbezeichnung	5
3.4	Referenzmuster	5
3.4.1	Erstes Muster	5
3.4.2	Zweites Muster	5
3.4.3	Neues Muster für die Verlängerung der Eintragung	5
3.5	Aufnahmegesuche	6
3.6	Offizielle Prüfung der Anbau- und Verwendungseignung (VAT)	7
3.7	Prüfzyklen	9
3.8	Offizielle Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DHS)	9
3.9	Kosten	9
4	EINTRAGUNG UND INVERKEHRBRINGEN	9
4.1	Eintragung in die Sortenverordnung des BLW	9
4.2	Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut	10
5	DIVERSES	10
5.1	Listen empfohlener Sorten	10
5.2	Adressen	10
6	ANHANG: Schema Aufnahme einer Sorte in die Sortenverordnung des BLW	12

1 RECHTSGRUNDLAGE

- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Vermehrungsmaterial-Verordnung, SR 916.151).
- Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998 über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten (WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen, SR 916.151.1).

Die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen bleiben vorbehalten, die vorliegende Weisung dient als Vollzugshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2 GELTUNGSBEREICH

Für folgende vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) festgelegten Arten wird ein Sortenkatalog geführt. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erlässt den Sortenkatalog in der Sortenverordnung auf dem Verordnungsweg.

GETREIDE

Avena sativa L., *Hordeum vulgare* L., *Phalaris canariensis* L., *Secale cereale* L., *Sorghum bicolor* (L.) Moench, *Sorghum sudanense* (Piper) Stapf, *Triticum aestivum* L., *Triticum spelta* L., *X Triticosecale* Wittm., *Zea mays* L.

KARTOFFELN

Solanum tuberosum L.

FUTTERPFLANZEN

Gräser

Agrostis canina L., *Agrostis capillaris* L., *Agrostis gigantea* Roth, *Agrostis stolonifera* L., *Alopecurus pratensis* L., *Arrhenatherum elatius* (L.) P. Beauv. Ex J.S. et K.B. Presl, *Bromus catharticus* Vahl, *Bromus stichensis* Trin., *Cynodon dactylon* (L.) Pers., *Dactylis glomerata* L., *Festuca arundinacea* Schreber, *Festuca ovina* L., *Festuca pratensis* Hudson, *Festuca rubra* L., *Lolium multiflorum* Lam., *Lolium perenne* L., *Lolium x boucheanum* Kunth, *Phalaris aquatica* L., *Phleum bertolonii* DC., *Phleum pratense* L., *Poa annua* L., *Poa nemoralis* L., *Poa palustris* L., *Poa pratensis* L., *Poa trivialis* L., *Trisetum flavescens* (L.) P.Beauv., *x Festulolium braunii* (K. Richt.) A. Camus.

Leguminosen

Hedysarum coronarium L., *Lotus corniculatus* L., *Lupinus albus* L., *Lupinus angustifolius* L., *Lupinus luteus* L., *Medicago lupulina* L., *Medicago sativa* L., *Medicago x varia* T. Martyn, *Onobrychis viciifolia* Scop., *Pisum sativum* L. (partim), *Trifolium alexandrinum* L., *Trifolium hybridum* L., *Trifolium incarnatum* L., *Trifolium pratense* L., *Trifolium repens* L., *Trifolium resupinatum* L., *Trigonella foenum-graecum* L., *Vicia faba* L. (partim), *Vicia pannonica* Crantz, *Vicia sativa* L., *Vicia villosa* Roth.

Andere Arten von Futterpflanzen

Brassica napus L. var. *napobrassica* (L.) Rchb., *Brassica oleracea* L. convar. *acephala* (DC) Alef. var. *medullosa* Thell + var. *viridis* L., *Phacelia tanacetifolia* Benth., *Raphanus sativus* L. var. *oleiformis* Pers.

ÖL- UND FASERPFLANZEN

Brassica juncea (L.) und Czernj. Cosson, *Brassica napus* L. (partim), *Brassica nigra* (L.) Koch, *Brassica rapa* L. var. *silvestris* (Lam.) Briggs, *Cannabis sativa* L., *Carthamus tinctorius* L., *Carum carvi* L., *Glycine max* (L.) Merr., *Helianthus annuus* L., *Linum usitatissimum* L., *Papaver somniferum* L., *Sinapis alba* L.

BETARÜBEN

Beta vulgaris L.

3 GESUCHSDOSSIER UND PRÜFUNG

Die Aufnahme in die Sortenverordnung bedingt den erfolgreichen Abschluss der folgenden drei Prüfungen:

- Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DHS);
- Prüfung der Anbau- und Verwendungseignung (VAT);
- Prüfung der Sortenbezeichnung.

Die Erhaltungszüchtung der Sorte muss, unter der Verantwortung des Züchters oder seines Vertreters, sichergestellt sein. Die Methode der Erhaltungszüchtung kann jederzeit durch das BLW kontrolliert werden.

Die Sortenbezeichnung muss den unter Ziffer 3.3.5 festgelegten Bestimmungen entsprechen.

Die Dauer der Eintragung beträgt zehn Jahre. Die Eintragung einer Sorte kann für weitere Perioden von jeweils zehn Jahren erneuert werden, wenn die Bedingungen in Bezug auf die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nach wie vor erfüllt sind und wenn die Erhaltungszüchtung gewährleistet ist. Verlängerungsgesuche sind zwei Jahre vor Ablauf der Eintragung beim BLW einzureichen.

Sorten, deren Saat- und Pflanzgut ausschliesslich zur Ausfuhr in Länder bestimmt ist, welche für die entsprechende Art das System der OECD anwenden, können in die B-Liste der Sortenverordnung aufgenommen werden, wenn sie zumindest in einem dieser Länder eine genügende Anbau- und Verwendungseignung aufweisen.

3.1 Allgemeine Informationen

Die Gesuche um Aufnahme in die Sortenverordnung oder allfällige Fragen sowie die Bestellung der Formulare sind an den Dienst für Saat- und Pflanzgut zu richten (Adresse s. Ziffer 5.2).

Diese Weisung sowie die entsprechenden Formulare können auch von der Homepage des BLW heruntergeladen werden: <https://www.blw.admin.ch/de/sortenregistrierung>.

3.2 Verfahrensvertretung

Gesuchsteller ohne Sitz in der Schweiz müssen einen Verfahrensvertreter in der Schweiz haben.

3.3 Gesuchsdossier

Das Gesuchsdossier ist mit folgenden offiziellen Formularen einzureichen:

- Gesuch um Aufnahme in die Sortenverordnung;
- Vollmacht (wenn der Gesuchsteller nicht der Sorteninhaber ist);
- Ergebnisse der Vorversuche der Anbau- und Verwendungseignung;
- Technischer Fragebogen (Sortenbeschreibung).

Weiteres Formular, das bereits bei der Anmeldung beigelegt werden kann:

- Anmeldung einer Sortenbezeichnung.

3.3.1 Gesuch um Aufnahme in die Sortenverordnung

Das Formular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

3.3.2 Vollmacht

Bei Gesuchstellern ohne Sitz in der Schweiz oder Schweizer Gesuchstellern, welche Ihre Sorten nicht selber vertreten, ist eine Vollmacht auszufüllen. Ein Formular kann für mehrere Sorten gleichzeitig verwendet werden.

3.3.3 Vorversuche: Ergebnisse der Anbau- und Verwendungseignung

Die Durchführung der Vorversuche liegt in der Kompetenz des Züchters oder seines Vertreters. Die Angaben über die Anbau- und Verwendungseignung stützen sich auf die Ergebnisse eines Vorversuches, welcher in einem vom BLW anerkannten Versuchsnetz durchgeführt worden ist. Diese Vorversuche können in der Schweiz oder in der EU vom Züchter oder von seinem Vertreter durchgeführt werden. Je nach Art, können die Vorversuche auch von Agroscope durchgeführt werden

Bei Futterpflanzen muss das Formular «Vorversuche» nur für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen ausgefüllt werden.

Falls die Vorversuche in einem Versuchsnetz von Agroscope durchgeführt werden, müssen die Gesuche bei Agroscope zuständigen Kulturverantwortlichen innerhalb der vorgegebenen Fristen (Tabelle 1) eingereicht werden. Die Masse von Saat- und Pflanzgut ist unter Ziffer 3.6 (Tabelle 4) aufgeführt. Wenn nichts anderes erwähnt ist, gelten die Werte der offiziellen Prüfung.

Für die Einreichung der Gesuche an Agroscope gelten folgende Fristen:

Tabelle 1: Einreichfrist der Gesuche für Vorversuche

Art	Einreichfrist	Einzureichen bei Agroscope:
Wintergetreide		
Hafer, Weizen, Dinkel, Triticale	1. September	Changins
Gerste, Roggen	20. August	Changins
Sommergetreide		
Hafer, Gerste, Roggen, Weizen, Dinkel, Triticale	20. Januar	Changins
Mais	15. Februar	Reckenholz
Kartoffeln	30. September	Changins
Soja	15. Februar	Changins
Futterpflanzen (nur für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen)	15. Januar	Reckenholz

Die Vorversuche dauern mindestens ein Jahr

Für ein Gesuch um Aufnahme einer Sorte, die bereits im Gemeinsamen Sortenkatalog der EG aufgenommen ist, kann das Formular «Vorversuche» aufgrund der Ergebnisse der offiziell durchgeführten Prüfungen im Aufnahmeland ausgefüllt werden. Der Gesuchsteller liefert gleichzeitig den Nachweis, dass die Sorte im Gemeinsamen Sortenkatalog der EG aufgenommen wurde.

3.3.4 Technischer Fragebogen

Der Technische Fragebogen kann unter folgendem Link von der Homepage des CPVO heruntergeladen werden:

<https://online.plantvarieties.eu/TQSearch?order=formName>

Der Technische Fragebogen muss vom Antragsteller unterzeichnet werden.

Für ein Gesuch um Aufnahme einer Sorte, die bereits auf die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DHS) geprüft wurde, sollten neben dem Technischen Fragebogen die Ergebnisse dieser Prüfung mitgeliefert werden.

3.3.5 Anmeldung einer Sortenbezeichnung

Die vorgeschlagene Sortenbezeichnung wird vom BLW auf ihre Verwendbarkeit überprüft. Eine Sortenbezeichnung ist geeignet, wenn kein Hinderungsgrund vorliegt, das heisst:

- Es besteht kein älteres Recht eines Dritten an deren Verwendung;
- Die Bezeichnung verursacht keine Schwierigkeiten, sie als solche zu erkennen oder wiederzugeben (besteht nicht ausschliesslich aus Zahlen, keine Verwendung von Determinanten, Exponenten oder Symbolen);
- Die Bezeichnung stimmt nicht mit der einer anderen Sorte überein oder kann damit verwechselt werden;
- Die Bezeichnung verstösst nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, das Bundesrecht oder gegen Staatsverträge;
- Es besteht keine Irreführung oder Anlass zu Verwechslungen in Bezug auf die Merkmale, den Wert oder die Identität einer Sorte oder der Identität des Züchters oder anderer Berechtigter.

3.4 Referenzmuster

Für eine Sorte, welche im Rahmen einer Erstanmeldung im europäischen Raum in die Sortenverordnung der Schweiz aufgenommen wird, wird ein Referenzmuster angelegt. Das Referenzmuster wird für den Nachkontrollanbau und für den Versand von Mustern an offizielle Stellen im Ausland verwendet.

Die Zustellung des Referenzmusters erfolgt in zwei Stufen:

3.4.1 Erstes Muster

Mit der Anmeldebestätigung erhält der Antragsteller die Aufforderung, ein erstes Muster (1/10 der Masse / Tabelle 2) an Agroscope zu liefern. Das Material muss aus dem gleichen Posten wie für die DHS-Prüfung stammen und entsprechend gekennzeichnet sein. Das Gesuch wird nach Bestätigung der Saatgutlieferung weiterbearbeitet.

3.4.2 Zweites Muster

Mit der Eintragung in die Sortenverordnung, jedoch spätestens nach Abschluss der nach der Eintragung folgenden Vermehrungssaison (spätestens 30. November) liefert der Züchter den Rest (9/10) zur total verlangten Masse gemäss Tabelle 2 an Agroscope. Erfolgt die Lieferung nicht, so behält sich das BLW die Streichung der Sorte aus der Sortenverordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor.

3.4.3 Neues Muster für die Verlängerung der Eintragung

Für die Verlängerung der Eintragung (vgl. Nr. 4.1) ist ein neues Muster an Agroscope einzusenden.

Tabelle 2: Menge und Bestimmungsort für Referenzmuster

Art (nicht gebeiztes Material)	Masse		Bestimmungsort Agroscope:
	1. Muster	Total	
Getreide, Esparsette	1 kg	10 kg	Reckenholz
Mais: Linien und Hybride	1'500 Körner	15'000 Körner	Reckenholz
Gräser, kleinsamige Leguminosen	400 g	4 kg	Reckenholz
Grosssamige Leguminosen, Soja	2 kg	20 kg	Reckenholz
Raps	300 g	3 kg	Reckenholz
Kartoffeln	3 Knollen	6 Knollen	Changins

3.5 Aufnahme gesuche

Auf Gesuche um Aufnahme in die Sortenverordnung wird eingetreten, wenn

- dem BLW ein vollständiges Gesuchsdossier vorliegt;
- aus den Angaben des Gesuchsdossiers hervorgeht, dass die betreffende Sorte die Anforderungen für die Anbau- und Verwendungseignung (Vorversuche) in Anhang 2 der WBF- Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen erfüllt;
- Agroscope das erste Muster für die Referenzsammlung vorliegt und
- die Anmeldegebühr überwiesen ist.

Die Gesuche sind beim BLW innerhalb der in Tabelle 3 aufgeführten Fristen einzureichen. Nur bei Einhaltung dieser Fristen kann der Prüfbeginn in der nächstmöglichen Anbauperiode gewährleistet werden.

Tabelle 3: Fristen für die Einreichung der Dossiers mit und ohne DHS-Prüfung

Art	Einreichfrist DHS ¹	Einreichfrist ²
Wintergetreide		
Hafer, Weizen, Dinkel, Triticale	1. Montag des Septembers	
Gerste, Roggen	20. Juli	20. August
Sommergetreide		
Hafer, Gerste, Roggen, Weizen, Dinkel, Triticale	20. Dezember	20. Januar
Mais	15. Januar	31. Januar
Kartoffeln	30. August	30. September
Futterpflanzenarten	15. Dezember	15. Januar
Winterraps	1. Juli	30. Juli
Soja	1. März	1. April

¹**Einreichfrist Dossier mit DHS-Prüfung:** Muss eine neue DHS-Prüfung durchgeführt werden, muss das Dossier mindestens einen Monat vor der normalen Einreichfrist eingereicht werden (vgl. Ziffer 3.8).

²**Einreichfrist Dossier ohne neu durchzuführende DHS-Prüfung:** Bis zu dieser Frist ist das Gesuchsdossier beim BLW einzureichen.

3.6 Offizielle Prüfung der Anbau- und Verwendungseignung (VAT)

Der Gesuchsteller liefert gleichzeitig mit der Anmeldung die nötige Masse Saat- resp. Pflanzgut gemäss Tabelle 4 für die offiziellen Prüfungen. Die offizielle Prüfung dauert zwei Jahre, bei perennierenden Futterpflanzen ein Saatjahr und zwei Hauptnutzungsjahre. Die Dauer der Prüfung kann aufgrund aussergewöhnlicher Umstände um ein Jahr verlängert werden.

Die in Tabelle 4 aufgeführte Masse von Saat- resp. Pflanzgut für die Durchführung der Vorversuche und der offiziellen Versuche muss pro Prüfwahl rechtzeitig geliefert werden (für Kartoffeln jeweils im ersten Prüfwahl):

Tabelle 4: Menge, Bestimmungsort und Einreichfrist von Saat- und Pflanzgut für die VAT

Art	Masse / Anforderungen	Bestimmungsort Agroscope:	Einreichfrist
Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Triticale	10 kg nichtgebeiztes Versuchssaatgut mit Angabe des 1000 Korngewichts und der Keimfähigkeit	Changins	Wintersorten: 25. September Sommersorten: 30. Januar
Dinkel	10 kg nichtgebeiztes Versuchssaatgut mit Angabe des 100 Fesengewichts und der Keimfähigkeit	Changins	Wintersorten: 25. September
Mais → wenn eine Maissorte sowohl als Silomais und als Körnermais angemeldet wird, ist die Saatgutmenge zu verdoppeln	15'000 nichtbehandelte Versuchssaatgut-Körner mit Angabe des 1000 Korngewichts und der Keimfähigkeit	Changins	1. März
Kartoffeln	Vorversuche: 750 Knollen Offizielle Versuche: 450 kg nicht gebeizte Knollen Kaliber 35-55 mm	Changins	20. November
Perennierende Gräser, perennierende Leguminosen	2.5 kg nicht gebeiztes Versuchssaatgut (Esparsette 20 kg) mit Angaben des 1000-Korngewichtes und der Keimfähigkeit	Reckenholz	20. Januar
Nichtüberwinternde Gräser, nichtüberwinternde Leguminosen (ausser Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen)	4 kg nicht gebeiztes Versuchssaatgut mit Angaben des 1000-Korngewichtes und der Keimfähigkeit	Reckenholz	20. Januar
Sommer-Eiweisserbsen	20 kg nicht gebeiztes Versuchssaatgut mit Angaben des 1000-Korngewichtes und der Keimfähigkeit	Reckenholz	auf Anfrage
Winter-Eiweisserbsen, Ackerbohnen* und Lupinen* *Winter- und Sommertyp	wird von Fall zu Fall bestimmt	Changins	auf Anfrage
Kohlrübe, Futterraps, Futterkohl	wird von Fall zu Fall bestimmt	Changins	20. Januar
Raps	3 kg nichtgebeiztes Versuchssaatgut mit Angabe des 1000 Korngewichts und der Keimfähigkeit	Changins	Wintersorten: 15. August
Soja	10 kg nichtgebeiztes Versuchssaatgut mit Angabe des 1000 Korngewichts und der Keimfähigkeit	Changins	15. April

3.7 Prüfzyklen

Die Prüfzyklen sind aufgrund der Kapazitäten bei Agroscope vorgegeben und finden für Getreide jährlich oder sequenziell statt (Tabelle 5).

Tabelle 5: Prüfzyklen Getreide

Art	Zyklus
Weizen, Wintergerste und Mais	alle Jahre
Triticale, Roggen, Dinkel, Hafer und Sommergerste	sequenziell*

*die Daten der entsprechenden Prüfzyklen sind bei Agroscope einzuholen.

Die Anlage von Versuchsserien zur Prüfung von Gräsern und Futterleguminosen (ausser Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen) sowie von Zwischenfutterpflanzen findet nicht jährlich statt. Der Zeitpunkt des Beginns der einzelnen Versuchsserien wird von Agroscope festgelegt.

3.8 Offizielle Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DHS)

Die DHS-Prüfung beginnt simultan mit der VAT-Prüfung, spätestens aber im 1. Hauptversuchsjahr. Das Muster für die DHS-Prüfung muss aus dem gleichen Posten stammen wie das Muster für die VAT-Prüfung.

Die Schweiz führt keine DHS-Prüfungen durch. Das BLW beantragt diese bei Prüfbehörden in der EU. Soll eine DHS-Prüfung durch das BLW organisiert werden, muss das Gesuch bis zur unter Ziffer 3.5 vorgesehenen Frist ("Einreichfrist DHS ") eingereicht werden. Das Einhalten dieser Frist ist zwingend, damit die Sorte garantiert rechtzeitig vom BLW bei der Prüfbehörde angemeldet werden kann.

Der Gesuchsteller wird nach dem Erhalt der Prüfbestätigung durch die Prüfbehörde vom BLW zur Saatgutlieferung aufgefordert. Der Gesuchsteller trägt die Verantwortung für die Zustellung des Saat- resp. Pflanzguts.

3.9 Kosten

Die Anmeldegebühren, die Gebühren für die offiziellen Prüfungen (VAT und Sortenbezeichnung, ggf. DHS), resp. Kosten, welche aus der Übernahme von DHS-Ergebnissen entstehen, werden durch das BLW resp. durch Agroscope in Rechnung gestellt. Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage der Gebührenverordnung des BLW (SR 910.11).

4 EINTRAGUNG UND INVERKEHRBRINGEN

4.1 Eintragung in die Sortenverordnung des BLW

Wenn alle Kriterien für eine Aufnahme in die Sortenverordnung erfüllt sind, wird die Sorte unter Angabe des Jahres der Registrierung und des Verantwortlichen für die Erhaltungszüchtung vom BLW auf dem Verordnungsweg in die Sortenverordnung eingetragen. Mit der Eintragung in der Schweiz meldet das BLW die Sorte an die EU-Kommission zur Eintragung in den gemeinsamen Sortenkatalog der EU.

Die Dauer der Eintragung einer Sorte beträgt 10 Jahre. Acht Jahre nach der Eintragung kann der Gesuchsteller eine Verlängerung der Eintragung um weitere 10 Jahre beantragen. Die Verlängerung erfolgt, sofern die Erhaltungszüchtung bestätigt ist und ein neues Referenzmuster (sh. Ziffer 3.4.3) bei Agroscope eingegangen ist.

Die Sorten-Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151.6) kann von der Homepage der Bundeskanzlei heruntergeladen werden:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_151_6.html

4.2 Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut

Saat- und Pflanzgut von Arten, für welche ein Sortenkatalog geführt wird (vgl. Ziffer 2), darf in der Schweiz in Verkehr gebracht werden wenn:

- die Sorte in der Sortenverordnung der Schweiz oder, mit Ausnahme von gentechnisch veränderten Sorten, im Gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Gemeinschaft aufgenommen ist;
- das Saatgut anerkannt ist und die für die jeweilige Kategorie festgelegten Anforderungen erfüllt.

Aufgrund des Anhangs 6 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Landwirtschaftsabkommen, SR 0.916.026.81) kann Saatgut von Sorten, welche in der Sortenverordnung der Schweiz eingetragen sind, im Gebiet der EU in Verkehr gebracht werden.

5 DIVERSES

5.1 Listen empfohlener Sorten

Der Zweck der Listen empfohlener Sorten besteht darin, der Schweizer Landwirtschaft die den spezifischen agronomischen Bedingungen und den Anforderungen des Marktes am besten genügenden Sorten zu empfehlen. Bedingung zur Aufnahme einer Sorte in die Liste ist die Eintragung in der Sortenverordnung des BLW oder im Gemeinsamen Sortenkatalog der EG.

Die Listen empfohlener Sorten werden von den Marktpartnern (Branchenorganisationen) bzw. bei Futterpflanzen von Agroscope herausgegeben und besitzen keinen öffentlich-rechtlichen Status.

Anmeldungen zur Aufnahme in die Listen empfohlener Sorten sowie Anfragen zu den Bedingungen sind direkt an Agroscope zu richten.

5.2 Adressen

Antragsunterlagen, Formulare, allgemeine Informationen:

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Eidgenössischer Dienst für Saat- und Pflanzgut
Schwarzenburgstrasse 165
CH-3003 Bern

Tel: +41 (0)58 460 53 51

<https://www.blw.admin.ch/de/sortenregistrierung>

Informationen zu laufenden DHS-Prüfungen und zum Sortenschutz:

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Büro für Sortenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
CH-3003 Bern

Tel: +41 (0)58 462 25 24

<https://www.blw.admin.ch/de/sortenschutz>

Informationen zu Vorversuchen, Referenzmustern, VAT-Prüfungen, Prüfzyklen und Listen empfohlener Sorten entsprechend den angegebenen Zuständigkeitsbereichen:

Agroscope, Standort Reckenholz
Reckenholzstrasse 191
CH-8046 Zürich

Tel: +41 (0)58 468 71 11

www.agroscope.ch/reckenholz

Agroscope, Standort Changins
Route de Duillier 60
CH-1260 Nyon

Tel: +41 (0)58 460 44 44

www.agroscope.ch/changins

Bern, August 2016

Bundesamt für Landwirtschaft

Leiterin Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten

Gabriele Schachermayr

ANHANG: Schema Aufnahme einer Sorte in die Sortenverordnung des BLW

